

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2016 – Verile/
Kommission**

(Rechtssache F-108/12) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche in
das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre —
Klage — Aufhebung — Umdeutung der Anträge auf Aufhebung des Vorschlags für die Anrechnung
ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Auslegung der Aufhebungsanträge dahin, dass sie auf die Aufhebung
der Entscheidung gerichtet sind, mit der eine Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre nach der
Übertragung der Ruhegehaltsansprüche anerkannt wurde — Zurückweisung der Anträge —
Rechtskräftig gewordenes Rechtsmittelurteil — Erledigung)**

(2016/C 260/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marco Verile (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, É. Marchal, S. Orlandi und J.-N. Louis, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, S. Orlandi und J.-N. Louis, dann Rechtsanwälte S. Orlandi und J.-N. Louis und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Martin und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers in das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Tenor des Beschlusses

1. Die Rechtssache F-108/12, Verile/Kommission, ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Marco Verile und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012, S. 34.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 8. Juni 2016 – Massoulié/
Parlament**

(Rechtssache F-146/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Parlament — Interinstitutionelle Übernahme —
Beförderungsverfahren 2014 — Antrag auf Umwandlung der Beurteilungen in Verdienstpunkte —
Umdeutung einer Beschwerde in einen Antrag — Art. 90 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2016/C 260/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: François Massoulié (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, mit der der Antrag abgelehnt wurde, die Beurteilungen des Klägers, die seit seiner Beförderung in die Besoldungsgruppe AD 12 erstellt worden waren, in Verdienstpunkte umzuwandeln

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage von Herrn François Massoulié wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Massoulié trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22. 2.2016, S. 45.